

Aufgrund § 12 der Satzung der TradBogner von der Teck e.V. hat der Vorstand folgende Ordnung erlassen.¹

1. Jahresbeitrag und Verbandsbeiträge

Beitragsgruppen	Jahresbeitrag TradBogner	Verbandsbeiträge	
		WSLB	WSV
a) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	90,00 €	Im Jahresbeitrag enthalten	
b) Kinder + Jugendliche (7. bis vollendetes 17. Lebensjahr)	10,00 €	Im Jahresbeitrag enthalten	
c) Erwachsene in Ausbildung/Studium bis zum 25. Lebensjahr *	45,00 €	Im Jahresbeitrag enthalten	
d) Ehepartner / eingetragener Lebenspartner zu Beitragsgruppe a)	70,00 €	Im Jahresbeitrag enthalten	
e) Zuschlag für Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Rechnung	10,00 €		
*Erwachsenen in Ausbildung/Studium kann auf Antrag ein ermäßigter Beitrag gewährt werden. Der Antrag mit Nachweis muss bis 01.04. jeden Jahres vorliegen und ist eine Bringschuld des Mitglieds			

Die Altersangaben beziehen sich jeweils auf das vollendete Lebensjahr und greifen dann ab dem folgenden Kalenderjahr. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt.

2. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Der Jahresbeitrag und die Verbandsbeiträge für WLSB und WSV für das gesamte Kalenderjahr werden zum 01. Mai des aktuellen Geschäftsjahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt werden o.g. Beiträge sowie die Aufnahmegebühr sofort nach Rechnungserhalt fällig.

Die Aufnahmegebühr bei Neueintritt, der Jahresbeitrag und die Verbandsbeiträge für WLSB und WSV werden durch SEPA-Lastschrift in einer Summe eingezogen. Vor dem ersten Einzug der SEPA-Lastschrift wird der Zahlungspflichtige in Textform nach § 126 b BGB vorab über den geplanten Einzug informiert. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilmäßig für jedes angefangene Quartal berechnet. Das Neumitglied erhält – unabhängig von einer erteilten Einzugsermächtigung - eine Rechnung. Die erteilte SEPA-Lastschrift greift sofort nach Erteilung.

Weitere Verbandsbeiträge werden mit separater Rechnung eingezogen.

3. Einmalige Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für alle Beitragsgruppen einheitlich 40 €. Die Fälligkeit der Aufnahmegebühr ist in § 3 Abs. 5 Satz 2 der Satzung geregelt.

4. Ermäßigung

4.1. Ermäßigung nach 1c

Eine Ermäßigung nach 1c wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag mit Nachweis (Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigungen) muss bis 01.04. jeden Jahres dem Vorstand vorliegen und ist eine Bringschuld des Mitglieds. Es erfolgt keine Erinnerung seitens des Vorstands. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4.2. Ermäßigung nach 1d

Der Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner eines nach Beitragsgruppe 1a eingestufteten Mitglieds ist ermäßigt. Die Einstufung nach 1d wird bei Neumitgliedern aufgrund der Angaben im Aufnahmeantrag nach Prüfung vom Vorstand vorgenommen. Die Angaben sind eine Bringschuld des Mitglieds. Nachträglich eingegangene Angaben zu 1d können erst im nächsten Kalenderjahr berücksichtigt werden.

Der Anspruch auf Ermäßigung endet

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners nach § 6 der Satzung
- Bei Beendigung der Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft (Scheidung, Annullierung, Auflösung, Aufhebung)

Auf § 4 Abs. 5 Nr. c der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen. Der Wegfall der Ermäßigung greift dann ab dem folgenden Kalenderjahr.

4.3. Beitragserleichterung

Aufgrund § 5 Abs. 4 Satz 2 der Satzung kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds den Jahresbeitrag, nicht jedoch die Verbandsbeiträge und die Aufnahmegebühr, nach billigem Ermessen reduzieren. Eine rückwirkende Beitragserleichterung ist ausgeschlossen. Dem Antrag soll entsprochen werden bei Arbeitslosigkeit, Mittellosigkeit und Bezieher von Hartz IV. Bei allen anderen Gründen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Auf Verlangen hat der Antragsteller Nachweise vorzulegen. Der Antragsteller ist verpflichtet den Vorstand unverzüglich über Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse zu informieren, wenn diese Grundlage für die Entscheidung zur Beitragserleichterung waren (insbesondere Arbeitsaufnahme, Aufstockung der Arbeitszeit, finanzielle Unterstützung etc.) Die Beitragserleichterung muss für jedes Kalenderjahr neu beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 10 Tage vor Fälligkeit des Jahresbeitrags beim Vorstand eingegangen sein.

5. In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitragsordnung.

Kirchheim unter Teck, den 01.01.2020

Der Vorstand

ⁱ Beitragsordnung der TradBogner von der Teck e.V. in der Beschlussfassung des Vorstands vom 01.04.2017
Geändert mit Beschluss des Vorstands vom 01.06.2018
Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2019 (Beitragsgruppen und -höhe)